

werden, daß die Mittel rascher zur Auszahlung gelangen und daß flexibler gestaltete Hilfe geleistet wird, wie beispielsweise nicht projektgebundene Hilfe für Programme bzw. Wirtschaftszweige unter Einbeziehung der Finanzierung der an Ort und Stelle anfallenden sowie der periodisch wiederkehrenden Kosten.

22. Wir räumen ein, daß die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und die rationelle und wirksame Nutzung von Ressourcen noch weiter verbessert werden könnten. Die Koordinierung von multilateralen wie auch bilateralen Hilfe ist in erster Linie Sache der Empfängerregierungen, und wirksame nationale Koordinierungsmechanismen können hier eine wichtige Rolle spielen. Das System der Vereinten Nationen sollte Regierungen auf Ersuchen in diesem Bereich Technische Hilfe leisten und im Einklang mit den diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung seine eigenen Anstrengungen zur besseren Koordinierung auf Programmebene und auf operativer Ebene verstärken.

23. Wir sind davon überzeugt, daß die Vereinten Nationen im Rahmen der Auseinandersetzung mit den akuten Bedürfnissen

der afrikanischen Länder in vielen Bereichen sowohl bei der Beschaffung der erforderlichen Ressourcen als auch bei der Durchführung spezifischer Aktivitäten eine wichtige Rolle spielen könnten. Für Afrika-Programme bereits bereitgestellte Ressourcen sollten daher in Absprache mit afrikanischen Regierungen den ermittelten Schwerpunktbereichen zugeleitet werden. In bezug auf Effizienz und Programmdurchführung müssen die Aktivitäten der Vereinten Nationen in Afrika noch weiter verbessert werden. Darüber hinaus müssen zusätzliche freiwillige Beiträge mobilisiert werden, damit Projekte und Programme in Schwerpunktgebieten durchgeführt werden können.

24. Wir bitten alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen eindringlich, Afrika mehr Aufmerksamkeit zu widmen und wie bisher auch weiterhin Mittel aufzubringen, um die afrikanischen Länder bei der Überwindung der derzeitigen Krise und ihrer längerfristigen Auswirkungen zu unterstützen.

25. Wir bitten ferner die bilateralen und multilateralen Geber sowie nichtstaatliche Organisationen eindringlich, alle erforderli-

chen Maßnahmen zur Unterstützung der Anstrengungen zu ergreifen, die die afrikanischen Länder unternehmen, um die kritische Wirtschaftslage in Afrika zu mildern.

26. Wir ersuchen den Generalsekretär, seine dankenswerten Bemühungen fortzusetzen, die Aufmerksamkeit und das Verständnis der internationalen Gemeinschaft für die Not und das Elend der afrikanischen Länder zu wecken, zusätzliche Hilfe für Afrika zu mobilisieren, die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Afrika zu koordinieren und die Situation zu verfolgen sowie hierüber in regelmäßigen Abständen Berichte vorzulegen.

27. Wir sind der Überzeugung, daß die rasche Verschlechterung der Situation in Afrika sehr wohl zu einer Katastrophe führen kann, falls nicht sofortige Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Wir sind daher fest entschlossen, durch unverzügliche konzentrierte Maßnahmen, die der in dieser Erklärung geschilderten Notlage entsprechen, die Bemühungen der afrikanischen Länder um die Bewältigung ihrer doppelten Aufgabe zu unterstützen, das Leben ihrer Menschen zu retten und für die Entwicklung Afrikas zu sorgen.

Literaturhinweise

Spröte, Wolfgang / Wünsche, Harry (Hrsg.): Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen. Dokumente

Band 8: Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Berlin (Ost): Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1984
598 S., 40,- M

Mit diesem Band über die UNESCO wird nach WHO, ITU, UPU, ILO und WIPO die sechste Sonderorganisation des UN-Systems innerhalb der auf etwa 20 Bände angelegten Dokumentenreihe vorgestellt (siehe VN 6/1984 S.200 und 5/1978 S.180 f.). Der Band 8 wurde zusammengestellt und eingeleitet von Wolfgang Kleinwächter und Falko Raaz unter Mitarbeit von Heinz Jung.

Die Einleitung umfaßt knapp 60 Seiten und behandelt in einer pauschalen Tour d'horizon Vorgeschichte, Aufgaben und Struktur, Entwicklungsetappen und Programmbereiche der UNESCO sowie in zwei sehr kurz gehaltenen Abschnitten die Mitarbeit der DDR sowie die Haltung der USA gegenüber der UNESCO. In diesem Text überwiegen leider programmatische Resolutionsforderungen und Zielsetzungen. Herausgestellt werden vor allem die zahlreichen »progressiven« Resolutionsinitiativen der Sowjetunion; an wenigen Stellen erscheinen die »imperialistischen Staaten« als Hemmschuh der Organisation — Heritage-Foundation-Propaganda mit umgekehrtem Vorzeichen. Quantitative Angaben erscheinen höchst selten (so im Zusammenhang mit den Alphabetisierungsbemühungen der UNESCO auf S.34f. und mit der Technischen Hilfe der UNESCO in Zusammenarbeit mit dem UNDP für den Zeitraum 1960–1974 auf S.37); finanzstatistische Informationen über die Budgetentwicklung, deren Anteile aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Zahlungen

durch andere UN-Institutionen und Mitgliedstaaten fehlen gänzlich, obwohl etwa die Berichte des Generaldirektors hierzu anschauliches Material enthalten. Warum die UNESCO als »größte Spezialorganisation der Vereinten Nationen« bezeichnet wird (S.32), wird allenfalls durch die verwirrende Vielzahl der Themen-Überschriften der UNESCO-Programme dokumentiert; denn bezogen auf Personal und Haushalt rangiert die UNESCO erst hinter der WHO und der FAO.

Insgesamt gesehen verdichtet sich der Eindruck, daß der UNESCO ein höherer Wert in der Produktion von Resolutionen beigemessen wird als in der faktischen Umsetzung in konkrete Programme im eigenen Land und (vor allem) in den Staaten der Dritten Welt. Die Darstellung bietet daher auch keine Hilfen durch weiterführende Primär- und Sekundärliteraturangaben; so fehlen zum Beispiel Hinweise auf die vorliegenden deutschsprachigen Übersetzungen der in der Einleitung erwähnten Berichte von Edgar Faure et al. (Wie wir leben lernen, 1973) und von Sean MacBride et al. (Viele Stimmen — eine Welt, 1982) ebenso wie konkrete Hinweise zur Mitarbeit (etwa im Rahmen des assoziierten Schulprogramms der UNESCO).

Der Dokumenten-Teil enthält als Texte die Verfassung der UNESCO, die Geschäftsordnung der Generalkonferenz sowie je zwei Konventionen aus dem Bildungs- und Kulturbereich, ferner acht Deklarationen und (auszugsweise) Empfehlungen der UNESCO und einen Auszug aus der Internationalen Charta für Körpererziehung und Sport. Die Dokumente sind wiederum in englischer, französischer, russischer Sprache sowie in nichtoffizieller deutscher Übersetzung abgedruckt. Selbstverständlich weichen diese Übersetzungen von den nichtoffiziellen Übersetzungen in der Bundesrepublik Deutschland ab. Bei den bei der UNESCO-Empfehlung zur internationalen Erziehung vorgenommenen Stichproben mit der englischen Fassung fielen allerdings auch Eigenwilligkeiten auf: Im Paragraphen 45 auf S.442 wird nur von »multilateralen« anstatt von »bi- und multilateralen Vereinbarungen« gesprochen, »revision« wird mit »Begotachtung« übersetzt, und der letzte Halbsatz zur Zielsetzung von Schulbuchverhandlungen (»zwecks Förderung der Kenntnis voneinander und des gegenseitigen Verste-

hens zwischen den verschiedenen Völkern«) fehlt gänzlich.

Im Anhang werden unter anderem die Mitgliedstaaten sowie die Zusammensetzungen des Exekutivrats, der Zwischenstaatlichen Räte und anderer Wahlgremien der UNESCO aufgeführt; auf den Abdruck von Organigrammen wurde verzichtet. Ein Schlag- und Stichwortregister schließt den Band ab.

Klaus Hüfner □

Forbes, Monica H.: Feindstaatenklauseln, Viermächteverantwortung und Deutsche Frage. Zur Fortgeltung der Artikel 53 und 107 der Satzung der Vereinten Nationen

Baden-Baden: Nomos 1983
101 S., 15,- DM

Anliegen der Studie ist es, auf eine fortbestehende Aktualität der sogenannten Feindstaatenklauseln der UN-Charta aufmerksam zu machen und diese für die deutschlandpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu »instrumentalisieren«. Grundlage der Untersuchung ist dabei die Verknüpfung der Feindstaatenklauseln mit der Viermächteverantwortung, in der wiederum die »einzige Klammer für die Fortexistenz Gesamtdeutschlands« (S.18f.) gesehen wird.

Die Untersuchung leidet vor allem daran, daß weder der Frage nach der Weitergeltung der Artikel 53 und 107 im eigentlichen Sinne nachgegangen noch dargelegt wird, worin eigentlich der Inhalt der genannten Artikel besteht. Es handelt sich hierbei nicht um »Rechte der Siegermächte« oder Interventionsansprüche. Vielmehr schneiden die Feindstaatenartikel den Feindstaaten allgemein — nicht nur Deutschland — die Berufung auf die alleinige Eingriffskompetenz des Sicherheitsrats ab. Schon aus der Tatsache, daß unter den Feindstaatsbegriff nicht nur Deutschland fällt, hätte die Autorin entnehmen können, daß die Feindstaatenklauseln keine deutschlandpolitische Bedeutung haben. Logischer Ansatzpunkt wäre insoweit allein die Viermächteverantwortung gewesen.

Rüdiger Wolfrum □